

Grabarten auf dem Scharmbecker Friedhof



Sternenkinder...



Keine Gebühren für Graberwerb, Beisetzungs-kosten lt. Gebührenordnung

Sternenkinderfeld

- (1) Im Sternenkinderfeld werden nicht bestattungspflichtige Fehlgeborene oder Ungeborene (§ 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes) bestattet.
- (2) Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung eines Sarges oder einer Asche vergeben.
- (3) Es werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nur nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand möglich.
- (4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen



Wahlgrabstätte:

Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	510,-- €
Für jedes Jahr der Verlängerung:	17,-- €

- **Grabmäler oder Gestaltungen von Grabstätten, die eine Versiegelung des Erdreichs bewirken, sind nicht gestattet (z.B. Grabplatten, die mehr als ein Viertel des Grabes abdecken, Abdeckungen mit Kies oder ähnlichen Stoffen, die mit einer Folie unterlegt werden).**

Urnenwahlgrabstätten



Urnenwahlgrabstätte:

Für 30 Jahre - je Grabstelle **für bis zu 4 Urnen**:
Für jedes Jahr der Verlängerung

750,00 €
25,00 €

- **Grabmäler oder Gestaltungen von Grabstätten, die eine Versiegelung des Erdreichs bewirken, sind nicht gestattet (z.B. Grabplatten, die mehr als ein Viertel des Grabes abdecken, Abdeckungen mit Kies oder ähnlichen Stoffen, die mit einer Folie unterlegt werden).**

Luthergarten



Bronzeblatt zur Aufnahme von Name, Geburts- und Sterbejahr



Urnengarten II



Luthergarten, Urnengarten II

Luthergarten für 30 Jahre je Urne inkl. Inschrift und Pflege	1.350,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung	45,00 €
Urnengarten II für 30 Jahre je Urne inkl. Inschrift und Pflege	1.200,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung	40,00 €

- (1) In diesen Gemeinschaftsanlagen stehen Grabstätten für Urnenbestattungen zur Verfügung, an denen sowohl einzeln, als auch paarweise Nutzungsrechte vergeben werden.
- (2) Bei paarweise vergebenen Nutzungsrechten wird anlässlich der zweiten Bestattung eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die vergebenen Nutzungsrechte erforderlich. Weitere Verlängerungsmöglichkeiten bestehen nach Maßgabe des § 13 Abs. 2.
- (3) An Grabstätten in Urnengärten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
- (4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Heidegarten



Heidegarten für 30 Jahre, je Urne inkl. Inschrift und Pflege	1.350,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung	45,00 €
Heidegarten für 30 Jahre, je Sarg ohne Stein und Inschrift, inkl. Pflege	3.000,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung	100,00 €

- (1) In diesen Gemeinschaftsanlagen stehen Grabstätten für Urnen- und Sargbestattungen zur Verfügung, an denen sowohl einzeln, als auch paarweise Nutzungsrechte vergeben werden.
- (2) Bei paarweise vergebenen Nutzungsrechten wird anlässlich der zweiten Bestattung eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die vergebenen Nutzungsrechte erforderlich. Weitere Verlängerungsmöglichkeiten bestehen nach Maßgabe des § 13 Abs. 2.
- (3) An Urnen-Grabstätten im Heidegarten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
- (4) An Sarg-Grabstätten im Heidegarten werden keine gärtnerischen Gestaltungsrechte vergeben. Das Errichten von Grabmalen erfolgt hier auf eigene Kosten und ist ausschließlich in Form eines Findlings und nach entsprechender vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand erlaubt.
- (5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung

Rasenpartnergräber für Erd- und Urnenbestattungen



Erd:

NT

Urne:

V02-08

V02-10

V04-08



Erdbestattung für 30 Jahre, exkl. Platte

5.200,00 €

Für jedes Jahr der Verlängerung

173,50 €

Urnenbestattung für 30 Jahre, exkl. Platte

2.670,00 €

Für jedes Jahr der Verlängerung

89,00 €

- Bei Rasenpartnergräbern ist die Pflege des Grabes, aber nicht die Namensplatte im Preis eingeschlossen. Blumenschmuck darf während der Vegetationsperiode nicht abgelegt werden.

Urnengarten I



Urnenreihengrabstätte

Für 30 Jahre, inkl. Inschrift:

1.200 €

- **Im Urnengarten I sind die Namensplatte und die Pflege des Grabes im Preis eingeschlossen. Blumenschmuck darf während der Vegetationsperiode nicht abgelegt werden.**
- **Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche vergeben.**

Rasenreihengrab für Erd- und Urnenbestattungen



Erdbestattung für 30 Jahre, inkl. Platte

2.300,00 €

Urnenbestattung für 30 Jahre, inkl. Platte

1.200,00 €

- Bei Rasenreihengräbern sind die Namensplatte und die Pflege des Grabes im Preis eingeschlossen. Blumenschmuck darf während der Vegetationsperiode nicht abgelegt werden.
- Grabstellen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung eines Sarges oder einer Asche vergeben

Vorschau:

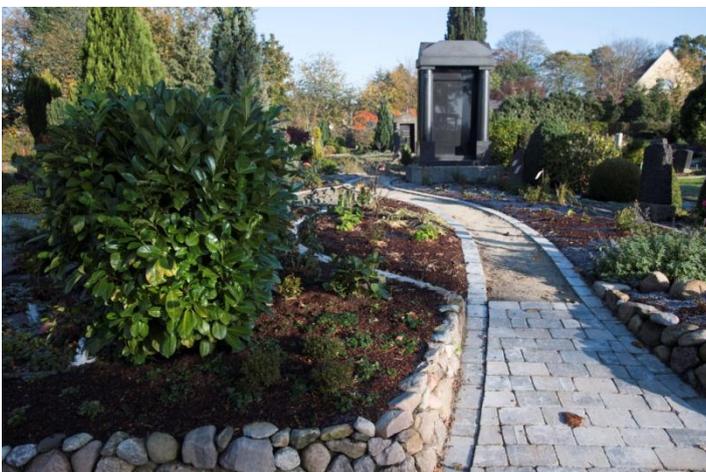
Ca. ab Spätsommer 2020 bieten wir noch folgende Grabarten an:



Blühende Rondelle



Urnenblatt



Historisches Urnenfeld



Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde

St. Willehadi

Hinter der Kirche 10

27711 Osterholz-Scharmbeck

Tel 0 47 91 / 899851

Fax 0 47 91 / 5 71 38

E-Mail: friedhof@willehadi.de